



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, 24327 Blekendorf

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Frau Petra Tschanter, Geschäftsführerin
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Unser Zeichen CB/By

Tel.-Durchwahl 90 09-34

Fax-Durchwahl 90 09-8

E-Mail: bbioly@lksh.de

Blekendorf, 15.08.2019

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2755**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur

Gesetzentwurf der AfD, Drucksache 19/1360

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,
Sehr geehrte Frau Tschanter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die bereitgestellten Informationen und die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein folgendes anmerken:

Grundsätzlich begrüßt die Landwirtschaftskammer eine gemäß dem Entwurf vorgeschlagene, gesetzlich verankerte Entschädigung. Allerdings wirft die Formulierung durch die unbestimmten Rechtsbegriffe Fragen auf, die eine Verordnung oder differenziertere Formulierung im Gesetz nötig machen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Im Einzelnen sind es folgende Punkte aus dem Entwurf des § 55 (2):

1. „(2) Werden durch wildelebende Tiere der Art Wolf (*Canis lupus*) Sachschäden verursacht,...“
 - a. Welche Arten von Sachschäden sind gemeint? Tierschäden, Zaunschäden, Schäden an Fahrzeugen und/oder Personen durch flüchtende Tiere, Eingriffe in den Bahnverkehr?
 - b. Wie ist der Wolf als Verursacher festzustellen? Dies gilt es, durch eine Verordnung zu definieren oder eine Ausschlussregelung (sofern ein Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann) zu erklären.

24327 Blekendorf
Telefon: (04381) 90 09-0
Telefax: (04381) 90 09-8
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lvz-fuka@lksh.de
Ident-Nr. DE 134858917

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank AG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

2. „...so ist dem Betroffenen auf Antrag ein Schadensausgleich zu zahlen...“
 - a. Ist der „Betroffene“ nur der Tierhalter oder auch der Verkehrsteilnehmer, dem ein Wolf in das Auto gelaufen ist oder die Person, die durch ein flüchtendes Tier zu Schaden gekommen ist? Sind nur erwerbsorientierte (landwirtschaftliche oder gewerbliche) Tierhalter gemeint oder auch Hobbyhalter von landw. Nutztieren oder Hobby- und Heimtieren?
 - b. Wonach richtet sich die Höhe der Ausgleichszahlungen? Hierfür ist eine Tabelle notwendig (Verordnung).

3. „...Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Betroffene zumutbare Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt vorgenommen hat.“
 - a. Wie ist „zumutbare Vorkehrungen“ zu verstehen? Richtet sich dies nach dem regionalen Risiko eines Wolfsrisses (höher in ausgewiesenen Präventionsgebieten)? Ein Verweis auf fachliche Empfehlungen oder amtliche Festlegungen ist an dieser Stelle nötig, um Rechtssicherheit zu schaffen und Gerichtsverfahren zur Klärung überflüssig zu machen.
 - b. Wir verweisen hier auf die Empfehlungen für bundeseinheitliche Standards zum Herdenschutz vor Wölfen, welches von mehreren Verbänden der Tierhaltung und des Naturschutzes erarbeitet und im Juni 2019 veröffentlicht wurde (s. Anlage)

Für weitere fachliche Beratung stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claus-Peter Boyens



Weidetierhaltung & Wolf in Deutschland

Empfehlungen für bundeseinheitliche Standards zum Herdenschutz vor Wölfen

Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde, Bundesverband Berufsschäfer, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Deutscher Tierschutzbund, Gesellschaft zum Schutz der Wölfe, International Fund for Animal Welfare, Naturschutzbund Deutschland, Ökologischer Jagdverband, Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland, Verein für Arbeitende Herdenschutzhunde, WWF Deutschland.

Derzeit gibt es in Deutschland einen Flickenteppich aus Standards und Empfehlungen zum Herdenschutz. Weder die technische Umsetzung noch die Förderung sind in einem bundeseinheitlichen Rahmen geregelt. Auch gibt es keine klaren Bestimmungen für die Tötung eines Wolfes, der Nutztiere angreift und dabei Herdenschutzmaßnahmen überwindet, obwohl die Entnahme problematischer Wölfe nach jetzigem Naturschutzrecht möglich ist. Einige Bundesländer bemängeln daher unzureichende Rechtsicherheit beim Umgang mit Wolf und Herdenschutz. Eine Rahmenregelung des Bundes könnte mehr Sicherheit schaffen und zu einer tragfähigen Koexistenz beitragen. Ihre einheitliche Umsetzung läge bei den Ländern. Im Folgenden empfehlen die unterzeichnenden Verbände Standards für den Herdenschutz sowie für die Entnahme von Wölfen und rufen die Bundesregierung dazu auf, die Grundlagen für deren praktische Umsetzbarkeit zu schaffen. Die beschriebenen Maßnahmen gewährleisten nach derzeitigem Kenntnisstand einen ausreichenden Schutz von Herden gegen Übergriffe durch den Wolf im Sinne des Tierschutzrechts. Die empfohlenen Standards sollten daher bundeseinheitlich in Gebieten mit Wolfsvorkommen gelten und dort sorgfältig nach bester fachlicher Praxis und Möglichkeit umgesetzt werden.

Dabei ist es wichtig, mit dem Aufbau von Herdenschutz in potenziellen Wolfsgebieten bereits vor der Ansiedlung des ersten Wolfes zu beginnen und Gebiete mit nachgewiesener Wolfspräsenz zügig im Sinne der entsprechenden Förderrichtlinien als solche auszuweisen. In beiden Punkten besteht dringender Nachbesserungsbedarf in den Bundesländern.

Förderung des Herdenschutzes

Der wolfsbedingte Mehraufwand aus Sach- und Personalkosten für die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen sollte zu 100% über staatliche Beihilfen finanziert werden, insbesondere auch, da die europarechtlichen Hürden im Beihilferecht mittlerweile ausgeräumt sind. Diese Beihilfen sollten an alle betroffenen Tierhalter gezahlt werden, unabhängig von ihrem Erwerbsstatus oder der Herdengröße.

Schadensausgleich für Risse

Ein kostendeckender Schadensausgleich für die Folgen von Übergriffen auf Nutztiere in Regionen mit nachgewiesener Wolfspräsenz sollte durch die Länder gezahlt werden, wenn ein Betrieb den empfohlenen Standardschutz umgesetzt hat und ein Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen ist. In anderen Gebieten sollten Ausgleichsleistungen dann gezahlt werden, wenn ein Wolf als Verursacher wahrscheinlich ist.

Entnahme von Wölfen

Die Entnahme von Wölfen ist immer eine Einzelfallentscheidung und ersetzt nicht die Notwendigkeit für flächendeckende Herdenschutzmaßnahmen. Sofern ein Wolf wiederholt ordnungsgemäß ausgeführte Herdenschutzmaßnahmen nach den im Anhang

empfohlenen Standards überwindet und Nutztiere angreift, kann es notwendig sein, dass die jeweils zuständige Landesbehörde nach der rechtlich notwendigen Prüfung des Einzelfalls eine Ausnahmegenehmigung für seine Tötung erteilt, um weitere Schäden zu verhindern. Der zu entnehmende Wolf muss hinreichend eindeutig identifiziert sein oder während des Angriffs auf die geschützten Weidetiere gestellt werden. Entnahmen sollten von behördlich bestellten Fachpersonen ausgeführt werden. Eine Entnahme ist im Einzelfall angemessen nach mindestens:

- einer Überwindung einer Maßnahme des Standardschutzes gefolgt von einer weiteren Überwindung einer Maßnahme des erhöhten Schutzes, oder
- einer Überwindung einer Maßnahme des erhöhten Schutzes, oder
- einem Angriff während der aktiven Behirtung einer Herde, beispielsweise durch Hütehaltung.

Berlin, den 12. Juni 2019

Arbeitsgemeinschaft Herdenschutz Hunde (AGHSH)
Bundesverband Berufsschäfer (BVBS)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Deutscher Tierschutzbund (DTSchB)
Gesellschaft zum Schutz der Wölfe (GzSdW)
International Fund for Animal Welfare (IFAW)
Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Ökologischer Jagdverband (OEJV)
Verein für Arbeitende Herdenschutz Hunde (VaH)
Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland (VFD)
WWF Deutschland (WWF)



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Fachkontakte: (AGHSH) Knut Kucznik - Kucznik@t-online.de,
 (BUND) Silvia.Bender@bund.net, (BVBS) Andreas.Schenk@berufsschaefer.de,
 (DTSchB) James.Brueckner@tierschutzakademie.de, (GzSdW) Peter.Blanche@gzsdw.de,
 (IFAW) Andreas Dinkelmeyer - Adinkelmeyer@ifaw.org, (NABU) Marie.Neuwald@nabu.de,
 (OEJV) Eckhard.Fuhr@oejv.de, (VaH) Holger Benning - H.Benning@heidschnuckenherde.de,
 (VFD) Sonja.Schuetz@vfdnet.de, (WWF) Moritz.Klose@wwf.de

Anhang: Empfehlungen für Schutzstandards

I. Standardschutz

Anwendung: Tierschutzrecht, Schadensausgleich für Nutztierrisse durch Wölfe

Weidehaltung von Schafen und Ziegen

- Zäune mit mindestens vier stromführenden Litzen oder Elektronetze, jeweils mit einer bauartbedingten Mindesthöhe von 90 cm, der ersten stromführenden Litze maximal 20 cm über dem Boden sowie einer Mindestspannung von 2.500 Volt, *oder*
- Festzäune aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material, mit einer bauartbedingten Mindesthöhe von 120 cm sowie Untergrabungsschutz, die ein Durchschlüpfen von Wölfen verhindern, *oder*
- aktive Behirtung, beispielsweise durch Hütehaltung.

Weidehaltung von Gatterwild

- Festzäune mit einer bauartbedingten Mindesthöhe von 180 cm, aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material sowie Untergrabungsschutz, die ein Durchschlüpfen von Wölfen verhindern.

Weidehaltung von Rindern, Pferden, Eseln und Ponys

Rinder und Pferde sind deutlich seltener von Wolfsangriffen betroffen als Schafe, Ziegen oder Gatterwild. Ein flächendeckender Schutz ist nicht zwingend notwendig. Deshalb sollte bei Wolfsübergriffen bereits Schadensausgleich gezahlt werden, wenn die Hütensicherheit gewährleistet ist, zum Beispiel bei Rindern durch:

- Zäune mit mindestens zwei stromführenden Litzen, einer bauartbedingten Mindesthöhe von 90 cm sowie einer Mindestspannung von 2.500 Volt.

II. Erhöhter Schutz

Anwendung: Entscheidung zur Entnahme eines Wolfes

Weidehaltung von Schafen oder Ziegen

- Zäune mit mindestens fünf stromführenden Litzen oder Elektronetze, jeweils mit einer bauartbedingten Mindesthöhe von 120 cm, der ersten stromführenden Litze maximal 20 cm über dem Boden sowie einer Mindestspannung von 2.500 Volt, *oder*
- Elektronetze mit einer bauartbedingten Mindesthöhe von 90 cm bei einer bauartbedingten Gesamthöhe von 120 cm durch den zusätzlichen Einsatz von Breitbandlitze oder Flatterband sowie einer Mindestspannung von 2.500 Volt, *oder*
- Festzäune mit einer bauartbedingten Mindesthöhe von 120 cm aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material mit Untergrabungsschutz, die ein Durchschlüpfen von Wölfen verhindern, bei einer bauartbedingten Gesamthöhe von mindestens 160 cm durch den zusätzlichen Einsatz von stromführender Litze und gegebenenfalls Flatterband, *oder*

- Zäune mit mindestens vier stromführenden Litzen oder Elektronetze, jeweils mit einer bauartbedingten Mindesthöhe von 90 cm, der ersten stromführenden Litze maximal 20 cm über dem Boden sowie einer Mindestspannung von 2.500 Volt und jeweils zwei oder abhängig von Fläche sowie Tierbestand mehr geprüften erwachsenen Herdenschutzhunden je Herde, *oder*
- aktive Behirtung, beispielsweise durch Hütehaltung.

Weidehaltung von Gatterwild

- Festzäune mit einer bauartbedingten Mindesthöhe von 180 cm, aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material mit Untergrabungsschutz und einer stromführenden Litze oberhalb des Zaunes unter einer Mindestspannung von 2.500 Volt.

Weidehaltung von Rindern, Pferden, Eseln mit Kälbern und Fohlen sowie Ponys

In Regionen in denen Wölfe wiederholt Rinder, Pferde oder Esel angreifen, sollten in einem jeweils festzulegenden Teilgebiet flächendeckend Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Verbände empfehlen nach jetzigem Kenntnisstand:

- Zäune mit mindestens fünf stromführenden Litzen, einer bauartbedingten Mindesthöhe von 120 cm, der ersten stromführenden Litze maximal 20 cm über dem Boden sowie einer Mindestspannung von 2.500 Volt.